

Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes

Von
Robert von Mayr



Duncker & Humblot *reprints*

Der
Bereicherungsanspruch

des
deutschen bürgerlichen Rechtes.

Von

Robert von Mayr,

Privatdozent an der Universität Wien.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Was ich bei Hinaussendung meines Erstlingswerkes, vielleicht der vollen Tragweite dieser Aufgabe nicht ganz bewußt, versprochen, die Darstellung der Bereicherungsklage des geltenden Rechtes, löse ich mit der vorliegenden Arbeit ein. Wenn mir aber das geltende Recht unter den Händen fast unvermerkt zum deutschen bürgerlichen Rechte wurde, neben dem die dadurch beseitigten, die daneben fortbestehenden und die im Stadium des Entwurfes befindlichen künftigen Systeme des Privatrechtes im großen und ganzen nur zur historischen Aufhellung und kritischen Vergleichung herangezogen erscheinen, so trägt daran wohl einzig und allein die heute überragende theoretische und praktische Bedeutung dieses Rechtsganzen Schuld, die Erkenntnis, daß jede dogmatische Bearbeitung eines Privatrechtsinstitutes, die allgemeine Bedeutung beanspruchen will, ohne sich deshalb in unfruchtbaren Spekulationen zu verlieren, heute an das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich anknüpfen muß. Allerdings mag aber dem, der, fernabstehend von der Heerstrasse, auf der dieses Recht in stets wechselnden Bildern vor dem Auge des Beschauers vorüberzieht, genötigt ist, ausschließlich aus toten literarischen Behelfen seine Kenntnis des lebendigen Rechtes zu schöpfen, manches entgangen oder auch in falschem Lichte erschienen sein, was der am unablässig sprudelnden Quell dieses Rechtes sich Labende mit unfehlbarer Sicherheit zu erkennen und zu verstehen imstande ist. Diesen Milderungsgrund darf ich daher vielleicht dort in Anspruch nehmen, wo mir trotz eifrigen Bemühens solches Über- oder Versehen zugestossen sein mag.

Über Plan und Inhalt der Arbeit selbst habe ich hier nichts zu sagen. Sie müssen für sich selbst sprechen. Nur

zur Rechtfertigung des vielleicht etwas zu stark gediehenen Umfanges sei bemerkt, daß mir die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes erschöpfende und umfassende Behandlung aller in seinen Bereich fallenden Fragen zu verlangen schien, ohne daß deshalb den Gegenstand nicht unmittelbar berührende Fragen eingehendere Würdigung fanden. Diesem Gedanken, nicht etwa der Vorstellung, als ob hier wesentlich Neues geboten werden konnte oder sollte, verdanken namentlich die Untersuchungen über die Anwendungsgrenzen des Bereicherungsanspruches, über die Beweislast und über den Gerichtsstand ihre Aufnahme. Ein zweites Erklärungsmoment gibt die für mich maßgebende Erwägung, daß epigrammatische Kürze des Gesetzes Sache, kasuistische Vielseitigkeit Aufgabe der dogmatischen Arbeit sein soll.

Die bisherige, ausschließlich Einzelfragen erörternde monographische Literatur des Gegenstandes dürfte mit den Arbeiten von Collatz, Freund, Jung und Riefs erschöpft sein. Sie haben alle gehörigen Ortes gebührende Berücksichtigung gefunden. Unter ihnen steht die Jungs obenan. Seine gründliche und scharfsinnige Durch- und Fortbildung der Brinzschen Bestimmung des Rechtsgrundes konnte ich denn auch meinen Ausführungen fast unverändert zu Grunde legen. Stammers jüngste Darstellung in der Festgabe für Fitting konnte ich zwar nicht mehr berücksichtigen. Um so erfreulicher war es mir, wenigstens noch seine Übereinstimmung mit dem von mir eingenommenen Standpunkte feststellen zu können. Dasselbe gilt von der Arbeit Brückmanns über „Die Rechte des Geschäftsführers“ in Fischers Abhandlungen hinsichtlich der für meine Untersuchung in Betracht kommenden Punkte. Littens eingehende Darstellung der Wahlschuld und Neubeckers Aufsatz über das abstrakte Rechtsgeschäft im jüngsten Hefte des Kohlerschen Archives kamen mir erst nach Fertigstellung des Druckes zu.

Wien, Ende April 1903.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung.	
Geschichte des Bereicherungsanspruches	1—29
§ 1. I. Die <i>condictio</i> des gemeinen Rechtes	1
§ 2. II. Die Gesetzgebungen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts	11
§ 3. III. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich	24
Erster Abschnitt.	
Der allgemeine Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes	30—53
§ 4. I. Der Bereicherungsanspruch	30
§ 5. II. Die Bereicherungseinrede	47
Zweiter Abschnitt.	
Anwendungsgrenzen des Bereicherungsanspruches des bürgerlichen Rechtes	54—109
§ 6. I. Privates und öffentliches Recht	54
§ 7. II. Das Verhältnis des Bereicherungsanspruches des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den übrigen Reichsgesetzen und zu den Landesgesetzen	68
§ 8. III. Zeitliche Schranken des Bereicherungsanspruches des Bürgerlichen Gesetzbuches	84
§ 9. IV. Räumliche Schranken des Bereicherungsanspruches des Bürgerlichen Gesetzbuches	99
Dritter Abschnitt.	
Die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches des deutschen bürgerlichen Rechtes	110—538
A. Bereicherung	110—192
§ 10. I. Allgemein	110
II. Besitz	128—176

	Seite
§ 11. 1. Allgemein	128
2. Anwendungsfälle d. Besitzbereicherung	134—155
§ 12. a. Voraussetzungen der Besitz- bereicherung überhaupt . .	134
§ 13. b. Derivativer Besitz	140
§ 14. c. Mittelbarer Besitz	144
§ 15. d. Erbbesitz	153
§ 16. 3. Aktiv- und Passivlegitimation	155
§ 17. 4. Besitzbereicherungs- und Besitzschutz- anspruch	162
§ 18. III. Anerkennung	177
B. Vermögensnachteil	192—419
§ 19. I. Allgemein	192
II. Indirekte Bereicherung	211—272
§ 20. 1. Vertretungsverhältnis	211
§ 21. 2. Wirksame Leistung des Dritten und an den Dritten	219
§ 22. 3. Unwirksame Leistung des Dritten und an den Dritten	235
§ 23. 4. Gesamtschuld wegen Bereicherung . .	251
§ 24. 5. Leistung aus fremden Mitteln	257
§ 25. 6. Der Postanweisungsvertrag	261
III. Mittelbare Bereicherung	272—356
1. Verfügung des Nichtberechtigten u. Leistung an den Nichtberechtigten	272—327
§ 26. a. Der Nichtberechtigte.	272
§ 27. b. Die Verfügung	282
§ 28. c. Die Verfügung durch Zwangsvoll- streckung	286
§ 29. d. Analogie-Erscheinungen	301
§ 30. e. Leistung an den Nichtberechtigten	304
§ 31. f. Natur des Anspruches	306
§ 32. g. Unwirksame Verfügung	312
§ 33. h. Indirekte u. mittelbare Bereicherung	320
§ 34. i. Unentgeltliche Verfügung	324
§ 35. 2. Unentgeltliche Zuwendung des Erlangten an einen Dritten	328
§ 36. 3. Nützliche Verwendung	334
IV. Konkurrenzfähigkeit d. Bereicherungsanspruches	356—419
§ 37. 1. Bereicherungs- und Geschäftsanspruch	356
§ 38. 2. Bereicherungsanspruch und dinglicher Rechtsschutz	374
§ 39. 3. Bereicherungsanspruch u. Anfechtung	392

	Seite
§ 40. 4. Uneinbringlichkeit des „Konkurrenz“-anspruches	406
§ 41. 5. Subsidiarität des Bereicherungsanspruches	418
C. Mangel des Rechtsgrundes	420—588
§ 42. I. Allgemein	420
II. Leistung einer Nichtschuld	444—526
§ 43. 1. Allgemein	444
§ 44. 2. Betagte und bedingte Verbindlichkeit	449
§ 45. 3. Aufrechenbare Verbindlichkeit	458
§ 46. 4. Wahlschuld	474
§ 47. 5. Einredebehaftete und unvollkommene Verbindlichkeit	480
§ 48. 6. Spiel und Wette	505
§ 49. 7. Formmangel	513
§ 50. 8. Irrtum, Zweifel und Vorbehalt	517
§ 51. III. Nichteintritt des Erfolges	526
§ 52. IV. Wegfall des Rechtsgrundes	538
V. Verwerflichkeit des Empfanges	550—588
§ 53. 1. Verstofs gegen ein gesetzliches Verbot	550
§ 54. 2. Verstofs gegen die guten Sitten	568

Vierter Abschnitt.

Der Umfang der Herausgabepflicht	589—688
A. Haftung aus der Bereicherung	589—644
§ 55. I. Allgemein	589
§ 56. II. Erweiterungen der Herausgabepflicht	609
§ 57. III. Einschränkungen der Herausgabepflicht	617
§ 58. IV. Verschärfung der Herausgabepflicht	632
§ 59. V. Herausgabepflicht des Dritten	642
B. Haftung auf die Bereicherung	644—688
§ 60. I. Die einzelnen Fälle	644
§ 61. II. Bedeutung der Unterscheidung	679

Fünfter Abschnitt.

Die Beweislast. § 62	689—707
---------------------------------------	----------------

Sechster Abschnitt.

Der Gerichtsstand der Bereicherungsklage. § 63	708—713
Sachregister	714
Quellenregister	727

Verzeichnis der Abkürzungen.

- a. A. = am Anfang.
a. a. O. = am angegebenen Orte, an allen Orten.
Abs. = Absatz.
A.G. = Ausführungsgesetz.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.
a. M. = anderer Meinung.
arg. = argumentum, argumento.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
„condictio“ = R. v. Mayr, Die condictio des römischen Privatrechtes,
Leipzig 1900.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
E. I = Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, erste Lesung,
1888.
E. II = Entwurf desselben, zweite Lesung, 1894/95.
E. II rev. = Der revidierte und von der zweiten Kommission dem
Bundesrate vorgelegte E. II.
E.G. = Einführungsgesetz.
f., ff. = folgende.
G. = Gesetz, Gesetzbuch.
G.O., Gr.O. = Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nach der Bekannt-
machung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
i. f. = in fine.
J.N., Jur.N. = Jurisdiktionsnorm.
K.O. = Konkursordnung.
l. c. = loco citato.
m. E. = meines Erachtens.
Mot. = Motive zu dem Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für
das Deutsche Reich, 1888.
N. = Note, Nummer, Anmerkung.
N. F. = Neue Folge.
O.R., Obl.R. = Obligationenrecht.
öst. = österreichisch.
P.O. = Prozeßordnung.

Protokolle = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Im Auftrage des Reichsjustizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn, Berlin 1897 bis 1899.

R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen; ohne Zusatz: herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.

R.O.H.G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.

S. = Seite, Satz, siehe.

St.G. = Strafgesetz.

Str.P.O. = Strafprozessordnung.

u. a. m. = und andere mehr.

u. dgl. m. = und dergleichen mehr.

u. s. w. = und so weiter.

•vgl. = vergleiche.

W.O. = Wechselordnung.

Z. = Ziffer, Zahl, Zeitschrift.

z. B. = zum Beispiel.

Gesetzeszitate ohne Zusatz bedeuten stets deutsche Reichsgesetze.

Die Paragraphen der im Anschlusse an das Bürgerliche Gesetzbuch neu redigierten Reichsgesetze sind nach der Zählung vom 20. Mai 1898 angeführt.

Nur mit den Namen der Herausgeber werden angeführt:

Adler-Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum H.G.B.

Budwinski, Erkenntnisse des k. k. (öst.) Verwaltungsgerichtshofes.

Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. (öst.) obersten Gerichtshofes.

Glaser--Unger, Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. (öst.) obersten Gerichtshofes.

Puchelt, Zeitschrift für französisches Civilrecht.

Rassow, Entscheidungen des Reichsgerichts.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen.

Nur mit dem Namen der Verfasser werden angeführt die Handausgaben, Hand-, Lehrbücher und Kommentare des B.G.B. für das Deutsche Reich von Cosack, Crome, Dernburg, Endemann, Enneccerus-Lehmann, Fischer-Henle, Goldmann-Lilienthal, Hölder, Meisner, Neumann, Oertmann, Planck, Rehbein, Scherer, Staudinger und Stobbe-Lehmann; ferner das Pandektenlehrbuch von Windscheid-Kipp; die Handbücher von Gierke, Regelsberger und Wach aus der Bindingschen Sammlung.

Die gangbaren Zeitschriften sind in der allgemein üblichen Form angeführt.

Druckfehlerverzeichnis.

- S. 71 Zeile 10 von unten lies **den** Acceptanten statt dem Acceptanten.
S. 224 " 1 " " " **Übernehmer** statt Übernehmer.
S. 253 " 17 von oben " **kann** statt hann.
S. 260 " 2 und 12 von oben lies **exceptio** statt exeptio.
S. 263 " 3 von oben lies **Vertragschließenden** statt Vertrags-
schließenden.
S. 301 " 11 " " " **Voraussetzungen** statt Veraussetzungen.
S. 524 " 2 von unten " **den** statt die.
S. 525 " 3 " " " **bewufsten** statt bewufstem.
S. 668 " 8 von oben " **Empfängerin** statt Empfänger in.
S. 707 " 3 " " " **dargetan** statt dergetan.
-

Einleitung.

Geschichte des Bereicherungsanspruches.

§ 1. I. Die *condictio* des gemeinen Rechtes.

In der *condictio sine causa* des römischen Rechtes ist der Ausgangspunkt des Bereicherungsanspruches des heutigen Privatrechtes zu erblicken. Bekennt man sich daher zu der Anschauung, daß diese *condictio sine causa*, das Wort als Bezeichnung der Gattung genommen, im römischen Rechte keineswegs die Funktion des Bereicherungsanspruches zu versehen hatte¹, so drängt sich, mag man historische Untersuchungen noch so sehr vermeiden wollen, von selbst das unabweisbare Bedürfnis auf, zu ergründen, wann dieser Zusammenhang zwischen *condictio* und Bereicherung zum ersten Male bewußt behauptet wurde, um von da an als ein Gemeingut der Rechtstheorie und Praxis bewahrt und für die Ausgestaltung des Bereicherungsanspruches in den neueren und neuesten Gesetzgebungen entscheidend zu werden.

Das römische Recht selbst scheint sich auch in seinen spätesten Entwicklungsstufen von der Annahme eines engeren Zusammenhanges zwischen *condictio* und Bereicherung ferngehalten zu haben. Denn Justinians Tätigkeit auf diesem Gebiete betraf vorwiegend nur die prozessuale Gestalt der *condictio*, liefs dagegen deren materiellen Rechtscharakter

¹ Vgl. „*condictio*“ a. a. O. S. 420.

im großen und ganzen unverändert¹. Die Basiliken aber, jene Zusammenstellung des gesamten justinianischen Rechtes und der darauf ruhenden Rechtswissenschaft aus dem neunten Jahrhundert², haben fürs erste keinen unmittelbaren Einfluß auf die Ausbildung des gemeinen Rechtes gewonnen, da sie den Glossatoren vermutlich noch unbekannt und diese daher nur durch mündliche Überlieferung mit den Ergebnissen des oströmischen Rechtes bekannt waren³. Überdies teilen die Basiliken vollkommen den Standpunkt Justinians, indem sie in der *condictio generalis*⁴ die Urform der *condictio* erblicken⁵, diese demnach mit der *actio in personam* überhaupt identifizieren⁶ und eine besondere materielle Funktion der *condictio* als Bereicherungsanspruch in keiner Weise auch nur andeuten⁷.

Ebenso macht die Glosse, auf der das gemeine Recht vorwiegend fußt⁸, ihrem exegetischen Charakter entsprechend, nirgends den Versuch, eine gemeinsame Grundlage für die *condictio sine causa* ausfindig zu machen. Sie nimmt die Identifizierung der *condictio* mit der *actio in personam* ebenso widerspruchslos hin⁹, wie sie der *condictio generalis* als unanfechtbarer Tatsache gegenübersteht¹⁰. Sie steigert diese *condictio generalis* sogar zur *generalissima*, als die ihr die *condictio sine causa* gilt, weil diese nicht nur an die Stelle

¹ Vgl. „*condictio*“ S. 356 ff.

² Vgl. Heimbach, *Prolegomena Basilicorum* II 3 § 1; P. Krüger, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts* (Binding, *Handbuch* I 2) S. 369.

³ Vgl. Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* III S. 504.

⁴ Vgl. „*condictio*“ S. 276 ff.

⁵ l. 9 Bas. 23, 1; l. 1 Bas. 24, 1.

⁶ l. 9 n. 1 Bas. 23, 1.

⁷ arg. a contr. l. 14 Bas. 24, 6; l. 206 Bas. 2, 3; l. 1 Bas. 24, 8; l. 25 Bas. 28, 11 u. a. m.

⁸ Vgl. Savigny, *Geschichte* V S. 228 ff.; Stintzing, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* I S. 102 ff.; Landsberg, *Die Glosse* S. 23 ff.

⁹ gl. quae *condictio* ad l. 25 D. 44, 7.

¹⁰ gl. certi *condictio* ad l. 9 D. 12, 1.

aller übrigen *condictiones sine causa*, sondern unter Umständen sogar an die der *condictio generalis* treten könne¹. Hinsichtlich des Klagegrundes der *condictio sine causa* aber steht sie nicht an, ihn, in ängstlicher Anlehnung an den Wortlaut, wohl kaum an den Sinn der Quellen², in einem Quasikontrakte, einer *obligatio tacite nata extra id quod agitur* zu erblicken³. Andererseits haben zwar auch jene Stellen, die den Grundsatz der natürlichen Billigkeit, daß sich niemand mit des anderen Schaden bereichern dürfe, mit der *condictio* in Zusammenhang bringen⁴, auf die Theorie der Glosse nachhaltigeren Einfluß geübt. Allein die Glosse übersah nicht, daß dieser Grundsatz durch die Wirksamkeit der Ersitzung und Verjährung wesentlich eingeschränkt werde⁵, und anerkannte, daß diesem Billigkeitssatze nur eine allgemeine Wahrheit innewohne, die durch den rigor *iuris* im einzelnen Falle erheblich eingedämmt werde⁶. Die Glosse erweist sich demnach in diesem Punkte weit einsichtsvoller als jene Juristen späterer Zeit, die aus diesem Grundsätze das ganze Institut der Konditionen erklären wollten. Auch verkennt sie nicht den Widerspruch dieser Auffassung mit der von ihr festgehaltenen Quasikontraktstheorie⁷. Sie bekennt sich daher zu ihr außer an jenen allgemein sprechenden Stellen nur in einem einzigen konkreten Falle⁸. Besonders deutlich tritt aber die ablehnende Haltung der Glosse gegenüber der Bereicherungstheorie an einer Stelle⁹ hervor, die in erster Linie als Prüfstein für diese Frage gelten kann, in der Frage des Anspruches des

¹ *gl. est et haec species ad l. 1 D. 12, 7.*

² Vgl. „*condictio*“ S. 292 ff.

³ *gl. nascatur ad l. 13 § 2 D. 13, 6; gl. distrahendae ad l. 5 § 3 D. 44, 7.*

⁴ *l. 14 D. 12, 6; l. 206 D. 50, 17 u. a. m.*

⁵ *gl. nam hoc natura ad l. 14 D. 12, 6; gl. iure naturae ad l. 206 D. 50, 17.*

⁶ *additio ad l. 14 D. 12, 6.*

⁷ *gl. si et me ad l. 32 D. 12, 1.*

⁸ *l. 32 D. 12, 1.*

⁹ *l. 23 D. 12, 1.*